

## **Teilnahmebestimmungen für Markthändler/-innen auf öffentlichen Wochenmärkten im Land Berlin**

Hinweis: Die in den Bestimmungen männliche Anredeform wie „Händler“ oder „Besucher“ dient der einfacheren Lesart und bezieht die weibliche Anredeform mit ein.

### **1. Anwendungs- und Geltungsbereich**

- 1.1 Die Teilnahmebestimmungen gelten auf öffentlichen Wochenmärkten des Landes Berlin, die gemäß § 69 GewO festgesetzt sind.
- 1.2 Jeder Markthändler akzeptiert mit der Teilnahme am Marktgeschehen die genannten Bestimmungen.

### **2. Marktaufsicht**

- 2.1 Die bezirkliche Marktverwaltung übt die Aufsicht auf den öffentlichen Wochenmärkten aus. Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht einen Marktmeister. Dieser trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Seine Anordnungen sind sofort zu befolgen, unbeschadet späterer Einwendungen.
- 2.2 Der Marktmeister hat insbesondere die Befugnis:
  - a) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
  - b) Tagesstandplätze zuzuweisen;
  - c) die Markt- und Stromgebühr gegen Quittung zu kassieren.

### **3. Zuweisung der Standplätze**

- 3.1 Eine Zuweisung erfolgt ausschließlich schriftlich durch die Marktverwaltung und setzt eine vorherige schriftliche Bewerbung voraus.  
**Der Handelsgegenstand darf ohne Zustimmung der Marktverwaltung nicht geändert oder erweitert werden.**  
Der Verkauf der Waren darf nur in der dafür vorgesehenen Verkaufseinrichtung erfolgen. Es ist verboten, Waren im Umhergehen anzubieten oder zu verkaufen.
- 3.2 Die Standinhaber sind nicht berechtigt, ihre Marktstände Dritten zu überlassen. Eine Zuwiderhandlung zieht den sofortigen Entzug des Standplatzes nach sich.
- 3.3 Monatsstände, die von den Berechtigten nicht genutzt bzw. 1 Stunde vor Marktbeginn nicht eingenommen werden, können für den jeweiligen Tag anderweitig zugewiesen werden (Tagesstand). Dies begründet aber keinen Anspruch auf Teilerstattung der gezahlten oder Minderung der fälligen Gebühr.
- 3.4 Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für unbefristet zugewiesene Standplätze (Monatsstände), soweit Bauarbeiten, Änderungen des Stellplatzes oder organisatorische Änderungen die Zuweisung eines anderen Marktstandplatzes erforderlich machen oder die Marktstandfläche durch ein Kraftfahrzeug verstellt und ein zumutbarer Ausweichplatz vorhanden ist.

### **4. Auf- und Abbau des Wochenmarktes**

- 4.1 Beim Aufbau und Abbau des Marktes ist Lärm zum Schutze der Anwohner zu vermeiden.
- 4.2 Mit dem Standaufbau darf erst nach Zuweisung durch den Marktmeister, **jedoch frühestens zwei Stunden vor Marktanfang** begonnen werden. Fahrzeuge, mit Ausnahme der Verkaufswagen, müssen sofort nach dem Entladen aus dem Marktgebiet entfernt werden. Unzulässig auf dem Marktgebiet abgestellte Fahrzeuge werden zwangsweise und kostenpflichtig entfernt.
- 4.3 Die Verkaufseinrichtungen sind so anzuordnen, dass der Zugang zu Löschwasserentnahmestellen und Fernmeldeeinrichtungen sowie die Zufahrt zu benachbarten Grundstücken und Gebäuden für die Feuerwehr nicht behindert werden.

- 4.4 Verkaufseinrichtungen dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass weder die Befestigung von Straßen und Plätzen noch Bäume und deren Schutzvorrichtungen sowie Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen beschädigt werden können.
- 4.5 Der Markthändler hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der bezeichneten Weise anzubringen. Werbung an der Verkaufseinrichtung ist nur für den Gewerbebetrieb des Standinhabers und für die Stand vertriebenen Waren gestattet.
- 4.6 Mit dem Abbau der Verkaufseinrichtungen darf erst nach Marktschluss begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Marktaufsicht. Die An- und Abfahrt der Fahrzeuge zum Abbau des Wochenmarktes darf erst nach Marktschluss erfolgen. **Der Abbau muss spätestens zwei Stunden nach Marktschluss beendet sein. Der Standplatz ist vom Händler besenrein zu säubern.** Gegenstände, die sich noch zwei Stunden nach Marktschluss im Marktgebiet befinden, werden auf Kosten des Verantwortlichen entfernt.

## 5. Verkaufsgegenstände auf Wochenmärkten

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 67 GewO genannten Warenarten feilgeboten werden. Über die in § 67 GewO genannten Gegenstände des Wochenmarktes hinaus dürfen die Gegenstände gehandelt werden, die in der jeweils gültigen Berliner Verordnung zur Bestimmung der Gegenstände des Wochenmarktes genannt sind.

## 6. Verhalten auf dem Wochenmarkt

- 6.1. Die Markthändler haben u.a. die einschlägigen Vorschriften zu beachten:
- a) der Gewerbeordnung ;
  - b) des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches ;
  - c) die technischen Regeln „Flüssiggas“ (TRG 208) ;
  - d) die Bestimmungen bei der Verwendung von elektronischen Verbrauchseinrichtungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE);
  - e) der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung ;
  - f) der Lebensmittelhygieneverordnung ;
  - g) der Fleischhygiene- und Hackfleischverordnung ;
  - h) der Verpackungsverordnung ;
  - i) des Infektionsschutzgesetzes ;
  - j) der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen;
  - k) der Preisangabenverordnung ;
  - l) des Eichgesetzes ;
  - m) des Baurechts
  - n) des Landesimmissionsschutzgesetzes
  - o) der Unfallverhütung;
  - p) der sonstigen Regelungen des Gesundheits- und Umweltschutzes;

Sie sind für deren Erfüllung und Einhaltung allein verantwortlich.

- 6.2 Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen diese Teilnahmebestimmungen und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Marktverwaltung übernimmt insoweit keine Haftung.

## 7. Folgen der Nichtbeachtung der Teilnahmebestimmungen:

Die Marktverwaltung/Marktaufsicht ist jederzeit berechtigt, Markthändlern bei Missachtung der Teilnahmebestimmungen die Standzuweisung zu widerrufen, die Teilnahme zu untersagen bzw. den Stromanschluss zu entziehen.